

## **Kantonale Signalisationsverordnung (Änderung vom 2. Juni 2010)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Kantonale Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 wird wie folgt geändert:

Titel:

### **Kantonale Signalisationsverordnung (KSigV)**

§ 11. Die Anschaffung, das Aufstellen oder Anbringen und der Unterhalt der Signale, Lichtsignale und Markierungen obliegen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf Gemeindestrassen der Gemeinde, auf den übrigen Strassen dem Tiefbauamt im Rahmen seiner Finanzkompetenzen. b. Anschaffung und Unterhalt

§ 24. Für die Verkehrsinformation im Sinne von Art. 57d Abs. 2 SVG ist die Kantonspolizei zuständig. Verkehrs-information

§ 29. <sup>1</sup> Die städtischen Behörden teilen der Kantonspolizei durch Zustellung einer Verfügungskopie die von ihnen verfügten dauernden Verkehrsanordnungen mit, soweit sie nicht ausschliesslich den ruhenden Verkehr betreffen. Orientierung der Kantonspolizei

<sup>2</sup> Die städtischen Behörden informieren die Kantonspolizei über Ereignisse, die Auswirkungen auf Durchgangsstrassen ausserhalb des Stadtgebietes haben.

§ 31. Abs. 1 unverändert. Rechtsmittel

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 33 wird aufgehoben.

In den §§ 1, 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1, 2 lit. b und 5, 10, 13, 14, 16 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2, 20, 21, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 2, 25, 26 lit. a und 28 wird die Bezeichnung «Sicherheitsdirektion» durch «Kantonspolizei» ersetzt.

In § 5 Abs. 2 lit. a wird die Bezeichnung «Baudirektion» durch «Tiefbauamt» ersetzt.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:      Der stv. Staatsschreiber:  
Hollenstein            Hösli